



Vorstand  
C 30-2/R 3-3  
22. April 2005

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2010/2004 vom 19. November 2004 (Bundesanzeiger Nr. 228 vom 1. Dezember 2004), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. Juni 2005 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius                      Lipp

Anlage

---

**Telefon**  
069 9566-4497  
oder  
069 9566-1

**Termin**  
Veröffentlicht  
im Bundesanzeiger Nr. 82  
vom 30. April 2005

**Vorgang**  
Mitteilung  
Nr. 2010/2004

Seite 2 Vakant

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

#### **Abschnitt III. Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug**

In Nummer 11 und Nummer 14, jeweils Absatz 1, wird „Annahmeschluss um 7.00 Uhr“ geändert in:

„Annahmeschluss um 9.00 Uhr“

#### **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

In Nummer 3 wird in Absatz 2 der zweite Satz („Des Weiteren sind Sicherheiten, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner kapitalmäßige Verflechtungen oder Kontrollverhältnisse i. S. von Art. 1, Ziffer 26 der Richtlinie 2000/12/EG bestehen, ausgenommen.“) gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen.“

Nach Nummer 3 Abs. 4 werden die neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit einem Schuldner aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass

- (a) der Geschäftspartner einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder ein oder mehrere Unternehmen, an denen der Geschäftspartner über die Kapitalmehrheit verfügt, einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners besitzen, oder der Geschäftspartner und ein oder mehrere Unternehmen, an denen der Geschäftspartner über die Kapitalmehrheit verfügt, zusammen einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners besitzen oder
- (b) der Schuldner einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder ein oder mehrere Unternehmen, an denen der Schuldner über die Kapitalmehrheit verfügt, einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners besitzen, oder der Schuldner und ein oder mehrere Unternehmen, an denen der Schuldner über die Kapital-

mehrheit verfügt, zusammen einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners besitzen oder

- (c) eine dritte Partei sowohl die Mehrheit am Kapital des Geschäftspartners als auch die Mehrheit am Kapital des Schuldners besitzt, entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen, an denen diese dritte Partei ebenfalls über die Kapitalmehrheit verfügt.
- (6) Das Vorgehen bei Sicherheiten, die einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, ist im »Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten« geregelt.“

In Nummer 7 Abs. 5 Satz 2 wird der folgende Halbsatz gestrichen:

„ . . . , legt aber für %-notierte Papiere einheitlich die Entgeltsätze für »Schuldbuchforderungen und dauerglobal verbrieft Werte« zugrunde.“

### **Abschnitt X Unterabschnitt F Grenzüberschreitende Überweisungen**

In Nummer 3 Abs. 1 werden am Ende die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Echtzeit-Bruttoverfahren sind

- entweder durch eine so genannte Interlinking-Komponente (Kommunikationsnetz sowie gemeinsame Einrichtungen und Verfahren) verknüpft
- oder durch eine so genannte bilaterale Verbindung miteinander verbunden.

„Bilaterale Verbindung“ bedeutet die Anbindung eines Echtzeit-Bruttoverfahrens an das TARGET-Verfahren aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Zentralbank dieses Mitgliedstaates (angeschlossene Zentralbank) und einer anderen Zentralbank, die über das Interlinking mit TARGET verknüpft ist (Dienstleistungs-Zentralbank).“

### **Merkblätter**

Nach Merkblatt II wird ein neues Merkblatt III mit dem Titel „III. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten“ angefügt:

## **„Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegenden Sicherheiten“**

### **1. Nachweis über den steuerlichen Sitz des Berechtigten**

(1) Sofern der Emittent einer Sicherheit seinen steuerlichen Sitz außerhalb Deutschlands hat und die Quellenbesteuerung der Erträge aus von ihm emittierten Sicherheiten dem Steuerrecht eines ausländischen Staates unter Einbeziehung etwaiger zwischenstaatlicher Abkommen oder supranationaler Gesetzgebung (im Folgenden: das „anwendbare Steuerrecht“) unterliegt, obliegt dem Geschäftspartner der Bank, Nachweise über seinen steuerlichen Sitz beizubringen, um etwaige Nachteile bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Sofern der Geschäftspartner aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten handelt, obliegt ihm ferner, Nachweise über den steuerlichen Sitz des Berechtigten (beneficial owner) dieser Sicherheiten einzuholen.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, nach dem anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Formulare („Certificate of Foreign Status“ u. Ä.) zu verwenden. Ordnungsgemäß erstellte formularmäßige Erklärungen sind der Bank so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Bank sie auch an andere für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständige Stellen (Withholding Agent) übermitteln kann.

(3) Sicherheiten, die von Emittenten mit steuerlichem Sitz in den USA begeben wurden und von Geschäftspartnern angedient werden, die gegenüber der Steuerbehörde der USA (IRS) den Status eines Nonqualified Intermediary (NQI) besitzen, akzeptiert die Bank nur dann, wenn der Geschäftspartner Berechtigter (beneficial owner) im Sinne der Bestimmungen der IRS ist.

### **2. Einholung und Weitergabe von Erklärungen in der Verwahrkette, wenn der Geschäftspartner nicht der Berechtigte (beneficial owner) ist**

(1) Der Geschäftspartner trägt Sorge dafür, dass er die entsprechenden Formularerklärungen vom Berechtigten erhält, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner nicht das Depot des Berechtigten führt, sondern noch ein anderer Verwahrer dazwischen tritt.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, eine im jeweiligen anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber der Bank abzugeben, um etwaige Nach-

teile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden.

(3) Die Bank gibt, soweit nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht erforderlich, ihrerseits eine im anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) ab und fügt, soweit erforderlich, die ihr überlassenen Formularerklärungen des Geschäftspartners und des Berechtigten bei.

(4) Soweit nach dem anwendbaren Steuerrecht der Nachweis über die Identität des Endbegünstigten erst nach Ablauf eines jeweils näher bestimmten Zeitraums zu erneuern ist, genügt es, wenn der erneute Nachweis nicht bei jeder Zinszahlung, sondern erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Bank vorgelegt wird, es sei denn, der steuerliche Sitz des Berechtigten oder sonstige für die Vergünstigung bei der Quellenbesteuerung maßgebliche Umstände ändern sich während dieses Zeitraums.

### **3. Abgabe der Nachweise bei der Bank 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung**

Dem Geschäftspartner obliegt es ferner, die ordnungsgemäß erstellten Formularerklärungen der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit einer Zinszahlung zur Verfügung zu stellen. Falls das anwendbare Steuerrecht die Erneuerung der abzugebenden Erklärungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vorschreibt, müssen diese der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung vorliegen. Sofern gemäß dem anwendbaren Steuerrecht statt des Fälligkeitstages ein früherer Zeitpunkt maßgeblich ist, müssen sie bis spätestens 14 Tage vor diesem früheren Zeitpunkt vorliegen.

### **4. Haftungsausschluss, Freistellung der Bank durch den Geschäftspartner**

(1) Die Bank erbringt weder eine steuerliche noch eine steuerrechtliche Beratung für den Geschäftspartner. Dieser hat sich selbst über das anwendbare Steuerrecht zu informieren und wählt eigenverantwortlich die aus seiner Sicht (oder der des Berechtigten) günstigste Gestaltung. Die Bank haftet nicht dafür, dass der Geschäftspartner (oder der Berechtigte) aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung etwaiger Erklärungen durch den Geschäftspartner (oder den Berechtigten) einer für ihn ungünstigeren Quellenbesteuerung unterworfen wird oder sonstige wirtschaftliche Nachteile (etwa in

Gestalt von nachträglich festgesetzten Steuern, Zinsen, Geldbußen oder Kriminalstrafen) erleidet. Die Haftung der Bank für Verschulden einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) richtet sich nach Abschnitt I Nummer 15 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen.

(2) Der Geschäftspartner stellt die Bank von wirtschaftlichen Nachteilen frei, die der Bank aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung der Erklärungen durch den Geschäftspartner entstehen, insbesondere für nachträglich gegenüber der Bank festgesetzte Steuern, Zinsen oder Geldbußen. Dies gilt auch insoweit, als der Geschäftspartner nach Nummer 2 verpflichtet ist, die erforderlichen Erklärungen in der Verwahrkette einzuholen. Die Bank wird die ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um ihr drohende wirtschaftliche Nachteile abzuwenden.

## **5. Gutschrift von Erträgen, Abführen von Quellensteuer**

(1) Die Bank kehrt – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – die erhaltenen Erträgniszahlungen an den Geschäftspartner ungeschmälert aus.

(2) Falls die Bank nach dem anwendbaren Steuerrecht eine Quellensteuer oder eine höhere Quellensteuer einzubehalten hat, etwa weil der Berechtigte oder der Geschäftspartner die Erfordernisse für eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen ermäßigten Quellensteuersatz nicht erfüllt oder die für eine Befreiung notwendigen Erklärungen oder sonstigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt wurden, wird die Bank nur einen um jene Quellensteuer verminderten Betrag auszahlen.“

**Das bisherige Merkblatt III wird Merkblatt IV. Die Nummerierung der nachfolgenden Merkblätter verschiebt sich entsprechend.**

**In „IV. Merkblatt Auslandszahlungsverkehr“ (Nr. V nach der Neunummerierung) wird folgende Änderung vorgenommen:**

In der Anlage 1 zum Merkblatt Auslandszahlungsverkehr wird in der Tabelle Auftragspapiere Ausland die Zeile mit der Angabe „Türkei; TRL; Türkische Lira“ gestrichen und durch folgende Angaben ersetzt:

„Land	ISO-Code	Währung
Türkei	TRL	Türkische Lira (Alt)
Türkei	TRY	Türkische Lira (Neu)“

**In „VI. Merkblatt Ausgleichsregelung“ (Nr. VII nach der Neunummerierung) werden folgende Änderungen vorgenommen:**

In Nummer 1 Buchstabe (b) wird nach „für alle nationalen RTGS-Systeme“ eingefügt:

„ . . . (unabhängig davon, ob diese über Interlinking oder über eine bilaterale Verbindung – s. Geschäftsbedingungen Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 3 (1) – mit TARGET verknüpft bzw. verbunden sind) . . .“

In Nummer 1 Buchstabe (c) wird am Ende des zweiten Spiegelstrichs folgender Halbsatz angefügt:

„ . . . , wobei eine Dienstleistungs-Zentralbank (Geschäftsbedingungen Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 3 (1)) nicht als Dritter gilt.“

In Nummer 1 wird ein neuer Buchstabe (f) angefügt:

„(f) Falls eine angeschlossene Zentralbank (Geschäftsbedingungen Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 3 (1)) eine grenzüberschreitende Zahlung aufgrund einer Störung im RTGS-System der Dienstleistungs-Zentralbank nicht durchführen kann, gilt bezüglich solcher Zahlungen die Dienstleistungs-Zentralbank als die Zentralbank, bei der die Störung auftrat.“